

Streik: So sind Sie gut vorbereitet



In Tarifverhandlungen setzen Arbeitgeberverbände zunehmend unverhohlen auf das Zurückdrängen von hart erkämpften Tarifrchten, auf Kürzen und Flexibilisieren. Die Tarifkommissionen des Deutschen Bankangestellten-Verbandes verhandeln hart, klug und detailgenau, um dies zu verhindern und um Ihnen nötige neue Sicherheiten zu geben wie etwa einen besseren Schutz vor Outsourcing, verbindliche Teilzeitan-sprüche oder wirksame Gesundheitsvorsorge.

Wir sind für den Gang auf die Straße gewappnet, falls sich dies als notwendig erweist. Damit auch Sie vorbereitet sind, haben wir für Sie im Folgenden Informationen für den Streikfall zusammengestellt:

- Im Falle eines Streiks richten wir in dem jeweiligen Unternehmen oder Betrieb eine **örtliche Streikleitung** mit Ansprechpartner(n) ein. Wir informieren Sie rechtzeitig im Vorfeld, welche Aktionen geplant sind und was zu beachten ist, wenn Sie sich am Arbeitskampf beteiligen. Alle Fragen beantwortet Ihnen auch gern unsere Arbeitsrechtlerin Sigrid Betzen unter **Notfall-Telefon 0172 – 241 91 47** oder per Mail an info@dbv-gewerkschaft.de.
- Streiken ist ein **Grundrecht** (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung von Tarifforderungen, wenn alle Verständigungsmöglichkeiten erschöpft sind (Bundesarbeitsgericht vom 12.09.1984 - 1 AZR 342/83). Deswegen können am Ausstand alle Mitarbeiter/innen teilnehmen – Gewerkschaftsmitglieder, Nichtmitglieder, Tarifbeschäftigte und außertarifliche Angestellte. Dies gilt auch für kurze und zeitlich befristete Streiks, zu denen die Gewerkschaft während laufender Tarifverhandlungen aufruft (Warnstreiks). Gleichmaßen für Auszubildende, wenn über die Ausbildungsvergütung verhandelt wird. **Leiharbeiternehmer/-innen** müssen in einem bestreikten Betrieb nicht arbeiten! Das sieht das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ausdrücklich vor.

- Die Teilnahme an Streiks stellt keine Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an Streiks sind verboten. **Falls Ihnen arbeitsrechtliche oder anderweitige Konsequenzen angedroht werden, melden Sie sich bitte unverzüglich bei unserer örtlichen Streikleitung oder unserem Notfalltelefon.**
- Während des Streiks ist das **Arbeitsverhältnis** suspendiert, es „**ruht**“. Arbeitnehmer/innen brauchen deshalb keine Arbeitsleistung erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks andererseits nicht. Auch die Bundesagentur für Arbeit leistet keine Zahlung.
- Wir als Gewerkschaft zahlen für Sie als Mitglied **Streikgeld**, falls der Arbeitgeber Ihr Gehalt streikbedingt kürzt – was sein Recht ist. Das Streikgeld wird unbar auf Ihr Konto gezahlt und bezieht sich auf einen Streiktag. Es beträgt pro Streiktag, abhängig vom Monatsgehalt:
 - bis Tarifgruppe 5, 11. Berufsjahr private Banken: 50,-- Euro netto
 - bis Tarifgruppe 9, 11. Berufsjahr private Banken: 70,-- Euro netto
 - darüber: 90,-- Euro netto.

Teilzeitkräfte erhalten Streikgeld entsprechend ihrem Teilzeitsatz. Streikunterstützungen unterliegen nicht der Einkommensteuer (Bundesfinanzhof vom 24.10.1990 - X R 161/88). Die Anträge auf Zahlung von Streikgeld und auch die Streikteilnehmer-Listen sendet Ihnen unsere Hauptgeschäftsstelle im Streikfall zu. Wenden Sie sich dafür per Telefon an: 0211 – 36 94 558, oder per Mail an info@dbv-gewerkschaft.de.

- Der **Betriebsrat** muss im Arbeitskampf neutral bleiben und darf selbst zu keinem Streik aufrufen, doch dürfen die Betriebsrats-Mitglieder wie alle Anderen am Streik teilnehmen. (§ 74 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz: „Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind unzulässig; Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.“ „Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Gesetzes Aufgaben übernehmen, werden hierdurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch im Betrieb nicht beschränkt.“)
- Nach § 192 Absatz 1 Sozialgesetzbuch V besteht die versicherungspflichtige Mitgliedschaft in der **Krankenversicherung** während einem rechtmäßigen Arbeitskampf bis zu dessen Ende, und zwar ohne zeitliche Begrenzung. Diese Vorschrift gilt in der **Pflegeversicherung** entsprechend.